STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 75

„PASTORS BUSCH" (1. ABSCHNITT)

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

M. = 1:500

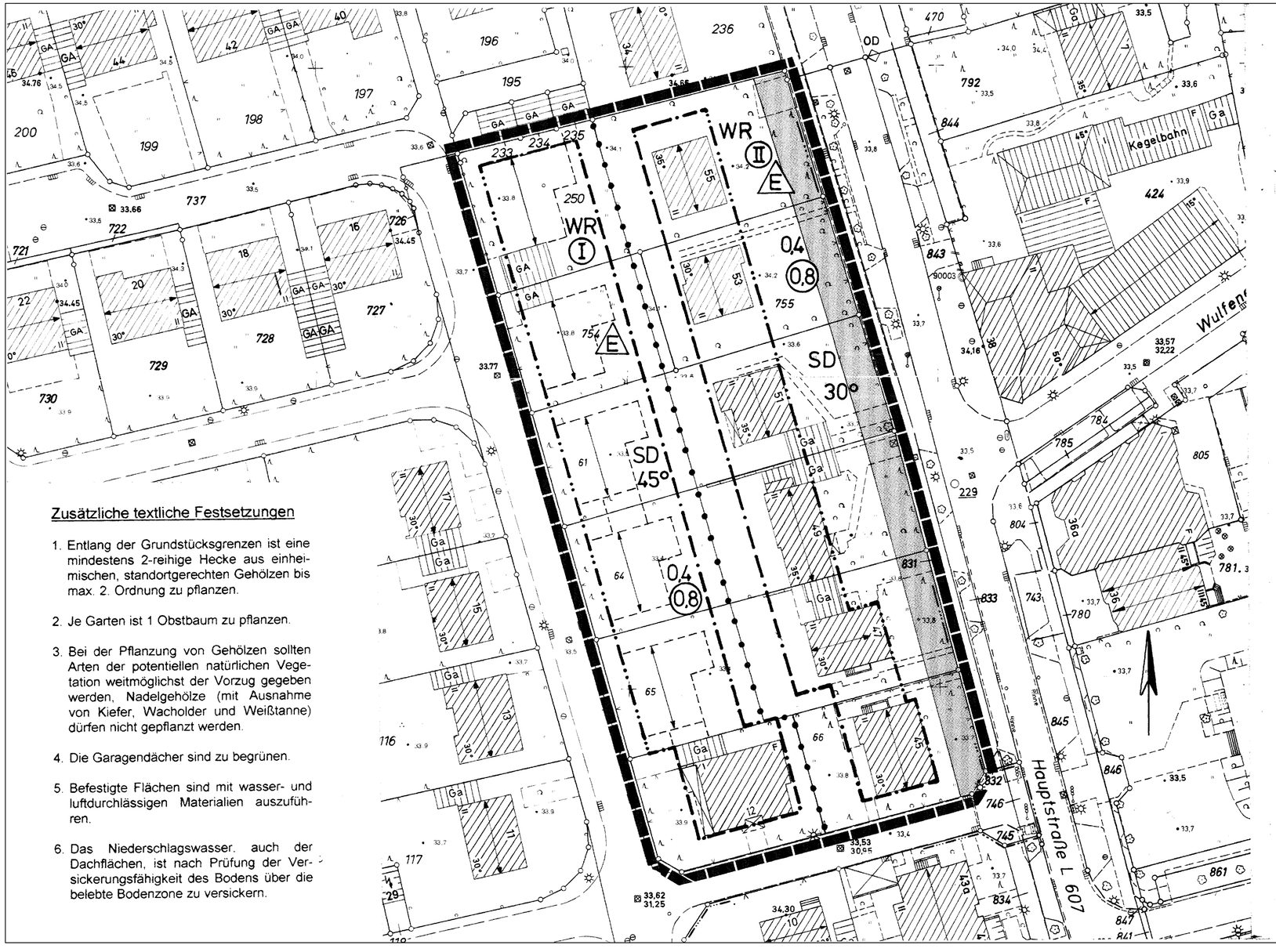

Zusätzliche textliche Festsetzungen

1. Entlang der Grundstücksgrenzen ist eine mindestens 2-reihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen bis max. 2. Ordnung zu pflanzen.
2. Je Garten ist 1 Obstbaum zu pflanzen.
3. Bei der Pflanzung von Gehölzen sollten Arten der potentiellen natürlichen Vegetation weitmöglichst der Vorzug gegeben werden. Nadelgehölze (mit Ausnahme von Kiefer, Wacholder und Weißtanne) dürfen nicht gepflanzt werden.
4. Die Garagendächer sind zu begrünen.
5. Befestigte Flächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien auszuführen.
6. Das Niederschlagswasser, auch der Dachflächen, ist nach Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens über die belebte Bodenzone zu versickern.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S.137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218/ SGV NW 232), berichtigt GV NW S. 982

Begrenzung des Änderungsbereiches

Einverständnis der Eigentümer der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten TöB

Flur	Flurstücke	Eigentümer bzw. TöB/ Anschrift	Unterschrift
5	250		
5	754		
5	755		
5	61		
5	64		
5	65		
5	66		

Dorsten, den ..... 19..

(Anschrift und Unterschrift des Planaufstellers)

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 24.06.1998 nach § 10 des BauGB die 3. Vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 29.06.1998

Der Bürgermeister

i.V.

gez. Haase

Erster Beigeordneter

Die 3. Vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist am 30.06.1998 nach § 12 des BauGB ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit einer Einsichtnahme im Rathaus bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 02.07.1998

i. A. gez. Neuß

Stadtplaner